

Benutzungsordnung der städtischen Turnhallen in Cham

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Zweifachturnhalle an der Bürgermeister-Vogel-Straße und die Turnhallen der Chamer Grundschulen stehen im Eigentum der Stadt Cham und unter deren Verwaltung.

§ 2

Zweck

Die Turnhallen werden den in Cham vorhandenen Schulen und Sport treibenden Vereinen und Organisationen für sportliche Zwecke überlassen. Der Schulsportunterricht geht jeder anderen Benutzung vor.

§ 3

Nutzungszeiten

Die Nutzung der Turnhallen wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Stadt (im Benehmen mit den Nutzern) aufgestellt wird und der für alle Nutzer verbindlich ist. Der Belegungsplan umfasst die Belegung jeweils von Montag bis Freitag, in den Schulferien findet grundsätzlich keine Nutzung statt. Unabhängig davon kann die Stadt Cham mit den Benutzern im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Nutzungszeiten vereinbaren.

Die Turnhallen stehen von Montag bis Freitag außerhalb der Schulsport- und Reinigungsstunden zur Vereinsnutzung grundsätzlich bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können sie auch an den Wochenenden genutzt werden. Derartige Termine sind frühzeitig bei der Stadt anzumelden.

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, die Turnhallen für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse liegende Zwecke jederzeit in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen können die Hallen für den Turn- und Sportbetrieb ganz oder teilweise gesperrt werden. Eine Verpflichtung der Stadt Cham zur Schadloshaltung der von einer Inanspruchnahme oder Sperrung der Turnhallen betroffenen Schulen, Vereine oder Organisationen ergibt sich daraus nicht.

§ 4

Benutzungserlaubnis

Die Turnhallen einschließlich der Vorräume dürfen von den Sporttreibenden nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter betreten werden, die für eine reibungslose Abwicklung verantwortlich sind. Dabei haben sie auch die Sportanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden bzw. in das ausgelegte "Sportstätten-Belegungsbuch" einzutragen.

Der Aufenthalt in den Turnhallen ist den einzelnen Übungsgruppen außerhalb der ihnen eingeräumten Übungsstunden nicht gestattet. Am Übungsbetrieb sollten mindestens 5 Personen beteiligt sein.

§ 5 Zugang

Als Eingang zu den Turnhallen dient der Gebäudehaupteingang.

Die ins Freie führenden Notausgänge der Zweifachturnhalle dürfen nur in Notfällen benützt werden. Die Benutzung löst einen Alarm aus; der Aufwand für eine unberechtigte Benutzung wird in Rechnung gestellt.

Ebenso wird für das unberechtigte Betätigen eines "Nottasters" für die Not- und Fluchtwegtüren eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 6 Sportkleidung

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbbaren Turn- oder Hausschuhen oder barfuß betreten werden. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift besteht nur für Zuschauer bei Sportveranstaltungen, wenn die Hallen mit einem Schonbelag ausgelegt sind. Die Zuschauer dürfen sich dabei nur auf dem Schonbelag bewegen. Die Hallen dürfen auch nicht mit den gleichen Schuhen, die vorher auf der Außenanlage benutzt wurden, betreten werden.

Der Hausmeister hat jederzeit die Berechtigung, die Turn-, Sport- und Hausschuhe zu überprüfen und Benutzer von nicht ordnungsgemäßer Turn- und Sportbekleidung aus den Hallen zu verweisen.

§ 7 Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

Zum Kleiderablegen und zum Umkleiden dürfen nur die Umkleideräume benützt werden. Während des Umkleidens haben die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Umkleideräume stehen nur den Turnhallenbenützern zur Verfügung.

Zur Aufbewahrung von Wertsachen stehen in der Zweifachturnhalle kostenlos nutzbare Schließfächer gegen Pfand zur Verfügung.

Die vorhandenen Dusch- und Waschräume können nach Beendigung der Übungs- und Sportstunden in Anspruch genommen werden. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Inanspruchnahme der Waschgelegenheiten nicht über Gebühr ausgedehnt wird. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

Die Benützung der Einzelumkleiden ist den Lehrkräften und Übungsleitern vorbehalten.

§ 8 Verpflichtung zu Ordnung und Sauberkeit

In den Turnhallen sind alle Übungen und Spiele verboten, die geeignet sind, die Hallen oder ihre Einrichtungen zu beschädigen bzw. über Gebühr zu verschmutzen.

Beim Transport der Turngeräte ist besonders auf den Fußboden und auf die Wände zu achten, um Beschädigungen zu vermeiden. Turngeräte wie Sprungböcke, Pferde usw. dürfen nur frei getragen oder auf den angebrachten Rollen geschoben werden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht geschleift werden. Sämtliche Turngeräte sind schonend zu behandeln. Nach Beendigung der Übungsstunden sind die Geräte und Matten ordnungsgemäß an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Geräte sind ausschließlich die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter. Dieser Auf- und Abbau ist keinesfalls Aufgabe des Hausmeisters.

§ 9 Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung durch den Veranstalter ist der Stadt Cham anzuzeigen; sie behält sich das Recht vor, diese im Einzelfall abzulehnen.

Eine Essen- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr in der Halle ist nicht gestattet.

§ 10 Hallentechnik

Die Bedienung der Hallentechnik (wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Fenster- und Sonnenschutz, Spielstandsanzeige, Trennvorhang u.a.) ist nur durch eingewiesene Personen gestattet.

§ 11 Verbote

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. In den Schulturnhallen ist auch auf dem gesamten Gelände absolutes Rauchverbot.

Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen in den Räumen der Turnhalle nicht abgestellt werden. Sie können auf dem bei dem Gebäude vorgesehenen Platz abgestellt werden.

Das Mitbringen von Hunden sowie das Ausspucken auf den Boden ist nicht gestattet.

§ 12 Verantwortlichkeit

Die einzelnen Übungsgruppen der Vereine dürfen die Turnhallen nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Übungsleiters benutzen. Übungsleiter, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können von der Verwaltung abgelehnt werden.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind der Stadt gegenüber für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Mit der Benutzung bzw. dem Empfang des Zutrittschips / -schlüssels unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Ordnung sowie aller weiteren zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnungen.

§ 13 Schäden

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben jede Beschädigung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem Hausmeister zu melden bzw. in das ausgelegte Sportstätten-Belegungsheft einzutragen.

Für Schäden hat derjenige, der den Schaden verursacht hat, der Stadt Cham Schadenersatz zu leisten. Ist dieser nicht feststellbar, haftet der Inhaber der Zutrittsberechtigung.

§ 14 Haftung

Die Benutzung der Turnhallen und ihrer Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Cham haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Turnhallen und ihrer Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Personal angezeigt und innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Stadt Cham schriftlich geltend gemacht werden.

Die Stadt Cham haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Nutzern durch Andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Nutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl und Be-

schädigung von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz abgestellt sind.

§ 15 Aufsicht

Die Aufsicht über die Turnhallen führt der Hausmeister. Dessen Anordnungen bezüglich der Einhaltung dieser Hausordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen, Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden gegen derartige Anordnungen sind bei der Stadt Cham vorzubringen.

Der Hausmeister hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden. Verstöße gegen die Hausordnung hat er unnachsichtlich der Stadtverwaltung Cham anzuzeigen.

Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Stadt von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 16 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Zweifachturnhalle an der Bürgermeister-Vogel-Straße in Cham vom 01. Dezember 2008 außer Kraft.

Cham, 14.07.2023
Stadt Cham

gez.
Martin Stoiber
Erster Bürgermeister